



Schließanlagen an der TU Darmstadt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ende Oktober 2018 hat der Personalrat mit der Dienststelle eine Dienstvereinbarung (DV) zur Nutzung von elektronischen Schließanlagen abgeschlossen.

Problematisch war bisher, dass weder die Speicherdauer noch das Verfahren zum Auslesen der Daten festgelegt waren.

Dem Personalrat war es bei der DV daher wichtig, für Klarheit zu sorgen, welche Daten erhoben werden, wie lange sie gespeichert werden, was mit den Daten der Zugangssysteme passiert und wer die Daten unter welchen Bedingungen auswerten darf. Darüber hinaus ist in der DV vereinbart worden, dass alle Beschäftigten umfassende Informationen und ein Auskunftsrecht erhalten. Die Systeme sollen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik abgesichert sein. Die DV orientiert sich dabei an Türschließungen der Firma SimonsVoss, gilt aber sinngemäß für andere Zugangssysteme der TU.

Bestehende dezentrale Zugangssysteme werden innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Jahren auf Systeme der Zentralverwaltung umgezogen.

Die TU stellt mit der DV klar, dass eine flächendeckende Einführung von Schließsystemen mit Speicherfunktion nicht geplant ist und legt fest, welche Schließvorgänge überhaupt gespeichert werden. Die Speicherdauer ist auf 14 Tage begrenzt, falls dies nicht möglich sein sollte, wird eine Obergrenze der Speichervorgänge festgelegt.

Eine Auswertung der Daten darf nur in wenigen begründeten Ausnahmefällen und unter Beteiligung des Personalrats und der Personalabteilung erfolgen.

Über jedes Auslesen wird Protokoll geführt und die Betroffenen werden frühestmöglich informiert.

Die DV ist über die PR-Homepage abrufbar:
https://www.personalrat.tu-darmstadt.de/personalrat_dienstvereinbarungen/index.de.jsp

Wo sich Weihnachten auszahlt!

Weihnachtsgeld bekommen von den Beschäftigten



☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆
☆☆ Wir wünschen allen Kolleginnen
☆☆ und Kollegen besinnliche und er-
☆☆ holsame Weihnachtsfeiertage und
☆☆ ein erfolgreiches Neues Jahr. ☆☆
☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆



Wo Sie uns finden:

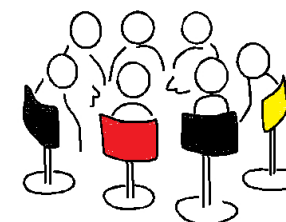
Personalrat Stadtmitte
Hochschulstraße 1
Altes Hauptgebäude S1|03 R272
Telefon / E-Mail:
+49 6151 16 - 26850/51 oder 16 - 27230
info@pr.tu-darmstadt.de
Personalratsbüro Lichtwiese
El-Lissitzky-Str. 1, Gebäude L3|01 R74,
Telefon: 06151/16-26859 (Di und Do 9 - 13 Uhr)
Homepage:
<http://www.personalrat.tu-darmstadt.de>



Impuls

Personalrats-Info der TU Darmstadt

Ausgabe Dezember 2018



Themen

- Pflege — Hilfestellung der TU Darmstadt
- Entwicklung in der Verwaltung
- Sind Reisezeiten Arbeitszeiten?
- Zum Thema Urlaub
- Dienstvereinbarung Schließanlage

Unterstützungsangebote zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die pflegerische Begleitung einer angehörigen Person kann eine persönliche Herausforderung darstellen. Die seit 2017 an der TU Darmstadt eingeführten Pflege-Guides können Ihnen eine erste persönliche Orientierung geben, welche Unterstützungsangebote es an und außerhalb der TU Darmstadt gibt. Eine Beratung kann sowohl im Akutfall, als auch bereits in der Vorbereitung sinnvoll sein.

Gemäß Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz können u. a. folgende Rechtsansprüche für pflegende Beschäftigte von nahen Angehörigen eine Unterstützung darstellen:

- bis zu 10-tägige Auszeit in einer akut aufgetretenen Pflegesituation naher Angehörigen (Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung)
 - ohne Ankündigungsfrist, informieren Sie jedoch unverzüglich die Arbeitgeberin
 - auf Verlangen ist eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des/der nahen Angehörigen vorzulegen
- Vollständige oder teilweise Freistellung bis zu 6 Monaten Pflegezeit (ohne Anspruch auf Lohnfortzahlung, jedoch Anspruch auf zinsloses Darlehen)
 - schriftliche Ankündigung an die Arbeitgeberin spätestens 10 Arbeitstage vorher
- teilweise Freistellung bis zu 60 Monaten nach § 11 TV-TU Darmstadt (ohne Anspruch auf Lohnfortzahlung); für bis zu 24 Monaten mit Anspruch auf ein zinsloses Darlehen und Übernahme der Renten- und Arbeitslosenversicherung
 - Ankündigung an die Arbeitgeberin spätestens 3 Monate vorher

Weitere Informationen und Beratung:

- Zur Vereinbarung eines Gesprächs mit den Pflege-Guides können Sie sich vertraulich an Frau Ellen von Borzyskowski, Leitung der Servicestelle Familie, pflegeundberuf@pvw.tu-darmstadt.de wenden.
- Weitere Informationen zu den Angeboten für pflegende Beschäftigte und Rechtsansprüchen gemäß Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz finden Sie unter https://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_vii/infosaz_1/pflege_und_beruf_1.de.jsp.
- Seminarangebote zum Thema Pflege sowie zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf finden Sie auch im internen Weiterbildungsprogramm.



Entwicklung der Verwaltung

Im Rahmen eines Workshops zu Entwicklungslinien der Verwaltung an der TU Darmstadt haben rund 140 Teilnehmer_innen vor allem aus der zentralen Verwaltung und der Führungsebene der Fachbereiche miteinander diskutiert. Die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen zeigten große Übereinstimmung bezüglich der Themen: Schnittstellen betrachten und entwickeln, Transparenz von Prozessen herstellen, Netzwerke bilden und stärken, Begegnung von zentraler und dezentraler Verwaltung auf Augenhöhe, klare Entscheidungsstrukturen. Zum weiteren Vorgehen sagte Herr Weisen-seel, es werde einen Präsidiumsbeschluss zu den anzugehenden Handlungsfeldern in absehbarer Zeit geben. Für die zentrale Verwaltung solle Erarbeiteter Eingang finden z.B. in Form eines digitalen Einstellungsprozesses.

Impressum
Personalrat der TU Darmstadt
Vorsitzender Heinz Lehmann
Hochschulstraße 1
64289 Darmstadt
Altes Hauptgebäude S1 | 03 272
Telefon 06151-16 27230

Sind Reisezeiten Arbeitszeiten?

Ein Urteil des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) zu einer sehr konkreten Fragestellung bezüglich der Reisezeit zu einer Auslandsentsendung wurde in vielen Presseberichten zu Schlagzeilen wie "Reisezeit ist Arbeitszeit" verkürzt.

Zurzeit liegt eine Urteilsbegründung noch nicht vor. Es ist zu erwarten, dass mit der Urteilsbegründung die verkürzte Darstellung der Presse deutlich Einschränkungen erhalten wird. Allerdings stellt dieses Urteil klar, dass notwendige Reisezeiten bei einer vorübergehenden Entsendung ins Ausland in der Regel wie Arbeit zu vergüten sind.

Aktuell gilt die Regelung im Tarifvertrag der TU Darmstadt, dort ist die Arbeitszeit bei Dienstreisen im § 6 Absatz 11 geregelt. Der Personalrat wird auf eine zeitnahe Umsetzung der durch das Urteil gegebenenfalls nötigen Änderungen hinwirken und weiter informieren.

Zum Thema Urlaub

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das EuGH urteilte am 06.11.2018, dass die Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub nicht automatisch verloren gehen, nur weil kein Urlaub beantragt wurde. Der Anspruch dürfe nur dann vom Arbeitgeber versagt werden, wenn er nachweisen kann, dass er seine Angestellten angemessen aufgeklärt und in die Lage versetzt habe, den Urlaub zu nehmen. Kann der Arbeitgeber dahingehend keinen Nachweis erbringen, hat die beschäftigte Person Anspruch auf eine Ausgleichszahlung. Das heißt im Klartext: Erst wenn der Arbeitgeber belegen kann, dass die beschäftigte Person freiwillig und in voller Kenntnis der Sachlage auf den Urlaub verzichtet hat, verliert sie den Anspruch auf Urlaub, bzw. finanzielle Vergütung.

Übertragung von Bildungsurlaub

Alle Beschäftigten haben einen Anspruch auf 5 Tage Bildungsurlaub im Jahr. Falls Sie 2018 diesen nicht in Anspruch nehmen konnten, so kann dieser auf 2019 übertragen werden. Dafür muss ein formloser Antrag bis Ende Dezember 2018 bei dem Dez. VII eingereicht werden. Den Vordruck finden Sie auf unserer Personalratsseite unter A-Z, B wie Bildungsurlaub.